

Satzung

der Stadt Grünstadt vom 28.07.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grünstadt vom 01.09.2004

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Grünstadt vom 01.09.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 25.06.2019 wird wie folgt geändert:

§ 17a Absatz 4 wird neu eingeführt und lautet wie folgt:

Inhaber von weiteren hier nicht aufgeführten Ehrenämtern kann eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung und ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von bis zu 250 EUR gewährt werden. Die genaue Höhe ist durch Beschluss des Stadtrats für jeden Fall gesondert festzulegen.

§ 17a Absatz 5 wird neu eingeführt und lautet wie folgt:

§ 8 Absatz 7 und § 16 Absatz 7 gelten entsprechend.

Artikel II

In-Kraft-treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 28.07.2022
Stadtverwaltung Grünstadt

Klaus Wagner
Bürgermeister

